



BAD SCHUSSENRIED

Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Metzgergässle“

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanVZ) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 23.02.2023 folgende örtliche Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans „Metzgergässle“ erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit Datum vom 08.02.2023 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
Der Planzeichnung vom 08.02.2023 und den Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im schriftlichen Teil vom 08.02.2023.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Bad Schussenried, den 28.08.2024

gez.: Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 05.09.2024.